



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 11.11.2019

2019/289
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	27.11.2019	
Rat der Stadt	28.11.2019	31

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2020 - Straßenreinigung und Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2020 „Straßenreinigung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Sachverhalt

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ist erkennbar, dass eine Änderung bzw. Erhöhung der Gebühr für die Straßenreinigung nicht notwendig ist.

Gleichwohl ist eine Änderung der Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich, da für die Grutholzstraße (von Briloner Straße / Iserlohner Straße bis zum Ende) die Reinigungsklasse angepasst wurde.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates. Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Gebührensatzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen:

- Gebührenbedarfsberechnung
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung